

Eitorf, den 06.02.2013

Amt 81 - Gemeindewerke -Ver- und Entsorgungsbetriebe-
Sachbearbeiter/-in: Markus Stricker

Bürgermeister

i.V. _____
Erster Beigeordneter

VORLAGE
- öffentlich -

Beratungsfolge

Betriebsausschuss 25.02.2013

Tagesordnungspunkt:

Antrag der BfE-Fraktion vom 29.01.2013 zur Bagatellgrenze bei Kanalbenutzungsgebühren

Beschlussvorschlag:

Der Beschlussvorschlag ergibt sich aus der Beratung.

Begründung:

Mit Schreiben vom 29.01.2013 hat die BfE-Fraktion beantragt, die Regelung zur Bagatellgrenze in der gemeindlichen Beitrags- und Gebührensatzung zur Abwasserbeseitigungssatzung der aktuellen Rechtsprechung anzupassen sowie die Bürger in geeigneter Weise hierüber zu unterrichten. Auf den Antrag der BfE-Fraktion wird in der Anlage zu diesem Tagesordnungspunkt verwiesen.

Das Oberverwaltungsgericht NRW (OVG NRW) hat mit Urteil vom 03.12.2012 (Az.: 9 A 2646/11) entschieden, dass es an seiner früheren Rechtsprechung, wonach eine Bagatellregelung für den Nichtabzug von nachweislich nicht der öffentlichen Abwasseranlage zugeführten Wassermengen als zulässig angesehen wurde, nicht mehr festhält. Nach dem Urteil des OVG NRW muss die Abwassergebührensatzung vorsehen, dass nachweislich der Abwasseranlage nicht zugeführte Wassermengen – etwa im Falle gärtnerischer oder gewerblicher Nutzung – komplett in Abzug gebracht werden können. Der Nachweis dieser Mengen kann dem Gebührenpflichtigen auferlegt werden (z.B. geeigneter Wasserzähler, schlüssige und nachvollziehbare Unterlagen für gewerbliche Befreiungen usw.). In dem entschiedenen Fall hatte die beklagte Stadt eine Bagatellgrenze von 20 m³ satzungsrechtlich festgelegt. Nach Ansicht verschiedener Fachverbände ist davon auszugehen, dass in Anbetracht der vollkommenen Abkehr von der bisherigen OVG-Rechtsprechung eine satzungsrechtliche Bagatellgrenze für Wasserschwindmengen bei der Erhebung der Schmutzwassergebühr grundsätzlich nicht mehr zulässig ist.

Die Bagatellregelung war bisher in der Satzung vor dem Hintergrund festgeschrieben worden, zum einen den Verwaltungsaufwand zu begrenzen und zum anderen die Gleichbehandlung aller Kunden sicherzustellen.

Die Verwaltung bereitet derzeit eine Anpassung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Abwasserbeseitigungssatzung vor. Es sind noch einige Änderungen redaktioneller Art vorzunehmen. Zudem sollen die Privaten und Gewerbebetriebe entsprechend der Vorgaben der neuen Mustersatzung des

Städte- und Gemeindebundes behandelt werden, so dass noch Vorlaufzeit nötig ist. Die Satzungsänderung soll daher erst in der Betriebsausschusssitzung am 29.04.2013 beraten werden. Die derzeitige Bagatellgrenze in der gemeindlichen Satzung in Höhe von 10 m³ wird dabei komplett entfallen.

Die Gemeindewerke wenden allerdings bereits seit Bekanntgabe der Urteilsbegründung die Satzungsregelung der Bagatellgrenze nicht mehr an. Sie wurde auf Anordnung der Betriebsleitung bereits für die Jahresverbrauchsabrechnung 2012 nicht mehr angewendet, so dass sich für die Gebührenpflichtigen auch in der Zeit vor Inkrafttreten der Satzungsänderung keine negativen Folgen ergeben.

Hinweise auf Wegfall der Bagatellgrenze werden in angemessener Form im Rahmen der Veröffentlichung der geänderten Satzung erfolgen. Antragsteller werden darüber hinaus im Rahmen der Antragstellung im Bedarfsfall zusätzlich informiert.